



Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: [MBI. NRW. 2020 Nr. 12](#)
Veröffentlichungsdatum: 29.01.2020
Seite: 275

I

Änderungstarifvertrag Nr. 10 zum Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG) vom 29. Januar 2020

20319

**Änderungstarifvertrag Nr. 10
zum Tarifvertrag
für Auszubildende der Länder
in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz
(TVA-L BBiG) vom 29. Januar 2020**

Bekanntmachung Ministeriums der Finanzen

B 4420 – 1 – IV

Vom 25. Mai 2020

Den nachstehenden Tarifvertrag, mit dem der Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG) vom 12. Oktober 2006 (veröffentlicht durch Bek. d. Finanzministeriums – B 4420-1-IV - v. 8. November 2006 – SMBl. NRW. 20319) geändert worden ist, gebe ich bekannt:

Änderungstarifvertrag Nr. 10
zum Tarifvertrag
für Auszubildende der Länder
in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz
(TVA-L BBiG) vom 29. Januar 2020

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

einerseits

und*)

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

*) Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden mit

a)

ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft

- Bundesvorstand -,

diese zugleich handelnd für

- Gewerkschaft der Polizei,

- Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt,

- Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,

und

b) mit dbb beamtenbund und tarifunion.

§ 1

Änderung des TVA-L BBiG

Der Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG) vom 12. Oktober 2006, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 9 vom 2. März 2019, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Dem Satz 1 wird die Satzbezeichnung „1“ vorangestellt.

bb) Dem Satz 2 wird die Satzbezeichnung „2“ vorangestellt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) Auszubildende nach dem Gesetz über die Pflegeberufe sowie Schülerinnen/Schüler in der Gesundheits- und Krankenpflege, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege, Altenpflege, Operationstechnischen Assistenz, Anästhesietechnischen Assistenz, Entbindungspflege, Krankenpflegehilfe und Altenpflegehilfe sowie nach dem Notfallsanitätergesetz,“

bb) In Buchstabe e wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

cc) Nach Buchstabe e wird folgender Buchstabe f angefügt:

„f) Studierende in einem ausbildungsintegrierten dualen Studium, die vom Geltungsbereich des Tarifvertrages für dual Studierende der Länder in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen (TVdS-L) erfasst sind,“

c) In Absatz 4 wird das Wort „gültigen“ durch das Wort „geltenden“ ersetzt.

2. § 2 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe h wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

b) Nach Buchstabe h wird folgender Buchstabe i angefügt:

„i) die Form des Ausbildungsnachweises gemäß § 13 Satz 2 Nummer 7 Berufsbildungsgesetz.“

3. In § 7 Absatz 6 Satz 2 wird die Angabe „§ 17 Absatz 3“ durch die Angabe „§ 17 Absatz 7“ ersetzt.

4. In § 8 Absatz 4 Buchstabe b wird die Angabe „§ 27b Absatz 2“ durch die Angabe „§ 27c Absatz 2“ ersetzt.

5. In § 20 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „abgeschlossener“ durch das Wort „abgelegter“ ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. August 2020 in Kraft.

- **MBI. NRW. 2020 S. 275**